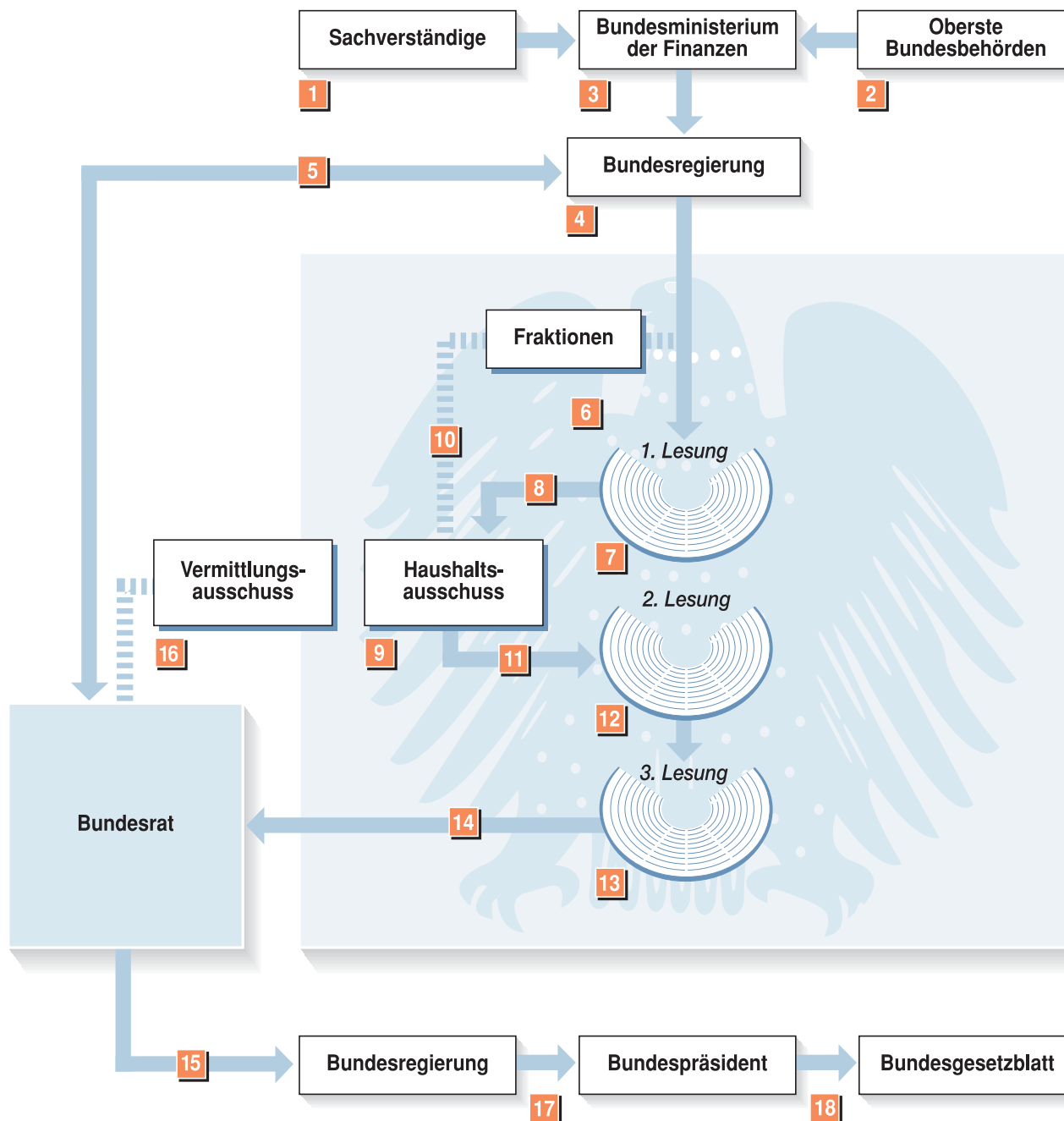


# Bundshaushalt: Vom Entwurf zum Gesetzblatt



- 1 Sachverständige schätzen die Höhe der zu erwartenden Steuern.
- 2 Die obersten Bundesbehörden melden ihren Ausgabebedarf durch „Voranschläge“ an.
- 3 Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Bundesregierung beschlossen.
- 4 Der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans wird gleichzeitig dem Bundesrat zugeleitet und beim Bundestag eingebracht.
- 5 Der Bundesrat nimmt innerhalb von sechs Wochen Stellung. Die Stellungnahme wird mit einer Gegenäußerung der Bundesregierung dem Bundestag übermittelt.
- 6 Vor der ersten Lesung beraten die Arbeitskreise und -gruppen der Fraktionen über den Entwurf.
- 7 1. Lesung im Plenum. Haushaltsrede des Finanzministers und Stellungnahme der Fraktionen.
- 8 Überweisung des Haushaltsgesetzesentwurfs sowie (nach dem 1. Durchgang im Bundesrat) der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss.
- 9 Berichtersteller beraten den Haushaltsentwurf mit Vertretern der betroffenen Ministerien, prüfen alle Einzelpläne und machen Vorschläge an den Ausschuss.
- 10 Erneute Beratung des Entwurfs in den Arbeitsgruppen und -kreisen der Fraktionen und Diskussion der strittigen Punkte im Ausschuss.
- 11 Zuleitung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses an das Plenum.
- 12 2. Lesung im Plenum: Beratung über alle Einzelpläne.
- 13 3. Lesung im Plenum: Erledigung der Änderungsanträge, Beschluss des Haushaltsgesetzes.
- 14 Zuleitung zum „zweiten Durchgang“ an den Bundesrat.
- 15 Kein Einspruch (kein Zustimmungsgesetz): Das Haushaltsgesetz wird vom Finanzminister und vom Bundeskanzler unterzeichnet (Gegenzeichnung).
- 16 Eventuell Anrufung des Vermittlungsausschusses. Nach gescheiterter Vermittlung kann der Bundestag den Einspruch des Bundesrates überstimmen.
- 17 Das Haushaltsgesetz wird vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt.
- 18 Das ausgefertigte Gesetz wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit „verkündet“.